

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1977** **Nummer 61**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	24. 10. 1977	Achte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	476
7842	30. 11. 1977	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	477
97	12. 12. 1977	Verordnung NW TS Nr. 8/77 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	477
	29. 11. 1977	Urkunde über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmungsrechts für die Kleinbahn Beuel-Großenbusch	477
	5. 12. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1977/78	478
	6. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1977/78	478
	15. 12. 1977	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung	478

2022

**Achte Änderung
der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 24. Oktober 1977

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1977 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1976 (GV. NW. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 treten anstelle der Worte „den Bereich“ die Worte „das Gebiet“.
2. § 6 Abs. 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Bei der Berufung ist darauf zu achten, daß die Mitglieder und Pflichtversicherten aus den einzelnen Gebieten des Geschäftsbereichs der Kasse (§ 1 Abs. 3) angemessen berücksichtigt sind.“
3. In § 13 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.
5. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.
6. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchst. h werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Worte „infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 BBG“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.
7. § 54 Abs. 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:
„der Bezug und die Gewährung von Renten durch die Kasse oder eine andere Zusatzversorgungseinrichtung.“.
8. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil nach Absatz 2 und in den Fällen des Absatzes 3 aus einem zusätzlichen Arbeitgeberanteil und einem Arbeitnehmeranteil.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen. Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Er gibt sich dabei kein voller DM-Betrag, so sind Pfennigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer
 - a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) Lebensversicherung und
 - c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,
 höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.
Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und

vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.

c) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchst. b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“ und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehäftig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als ruhegehäftig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.

bb) In Satz 10 werden die Worte „gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „gelten als Arbeitsentgelt zwei Drittel“.

9. § 93a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Satz 4 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Sätze 1 bis 3“.

II.

Änderung der Siebten Änderung der Satzung

Abschnitt III Abs. 1 der 7. Änderung der Satzung vom 12. Juli 1976 (GV. NW. S. 335) erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitnehmer, die gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Satzung versicherungsfrei sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied die Versicherungspflicht begründen, wenn sie im Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Mitglied die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den §§ 16, 17 der Satzung erfüllen.“

III.

Übergangsvorschrift

Ein Betrag in Höhe des Weihnachtsfreibetrages gemäß § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt in den Jahren 1975 und 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 62 Abs. 7 Satz 1 der Satzung.

IV.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Abschnitt III am 1. Januar 1975,
- b) Abschnitt II am 1. Januar 1976,
- c) die übrigen Änderungen am 1. Januar 1977.

Köln, den 24. Oktober 1977

Kürten

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Hintze Bornhoff
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Achte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 22. November 1977 – III A 4 – 38.42.20 – 7230/77 – genehmigt. Sie wird nach

§ 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) bekanntgemacht.

Köln, den 6. Dezember 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke
– GV. NW. 1977 S. 476

7842

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft**
Vom 30. November 1977

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1976 (GV. NW. S. 421), wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1977

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke
– GV. NW. 1977 S. 477

97

**Verordnung NW TS Nr. 8/77
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/76
über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren
und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 12. Dezember 1977

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1976 (GV. NW. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1975 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1976)“ durch die Worte „zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 26. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1977)“ ersetzt.

2. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

**Anlage B
zur Verordnung NW TS Nr. 6/76**

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
3	3,12
6	3,63
9	4,09
12	4,49
15	5,00
18	5,44
20	5,71
23	6,11
26	6,58
29	6,89
32	7,24
35	7,68
38	8,14
41	8,37
44	8,68
47	9,12
50	9,40
55	9,97
60	10,68
65	11,21
70	11,72
75	12,21
80	12,68
85	13,14
90	13,58
95	13,97
100	14,61
105	15,04
110	15,70
115	16,08
120	16,75

je weitere angefangene 5 km 0,62 DM“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1977 S. 477

**Urkunde
über die
Verlängerung des Eisenbahnunternehmungsrechts
für die Kleinbahn Beuel-Großenbusch**
Vom 29. November 1977

Aufgrund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), verlängere ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter das Recht der Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt, zum Bau und Betrieb der Kleinbahn Beuel-Großenbusch – verliehen durch Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 30. Januar 1900 und den hierzu ergangenen Nachträgen – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 2028.

1.

Die Kleinbahn Beuel-Großenbusch ist eine im Bahnhof Bonn-Beuel mit der Deutschen Bundesbahn verbundene Eisenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m.

Sie besteht aus dem in Bonn-Beuel beginnenden und in nordöstlicher Richtung bis Bahnhof Hangelar-Industriebahn in Sankt Augustin führenden 4625 m langen Streckengleis mit einer in Bahn-km 1.070 abzweigenden und in südöstlicher Richtung zum Bahnhof Bonn-Beuel Süd verlaufenden 576 m langen Zweigstrecke.

2.

Das Unternehmen unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

3.

Die Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist berechtigt und verpflichtet, Güter im Binnenverkehr der Kleinbahn Beuel – Großenbusch und im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über den Übergangsbahnhof Bonn-Beuel zu befördern.

4.

Die Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist weiterhin verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Landeseisenbahngesetz Erweiterungen und Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzugeben,
- b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzugeben,
- f) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde die geprüfte Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

5.

Die Bestimmungen der Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 30. Januar 1900 und der hierzu ergangenen Nachträge treten hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1977 S. 477

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung
von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Wintersemester 1977/78**

Vom 5. Dezember 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Universität Münster verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1977/78 vom 11. Mai 1977 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1977 (GV. NW. S. 379), wird wie folgt geändert:

Die in der Spalte „Universität Münster“ für den Studiengang Medizin ausgebrachte Zahl 202 wird durch die Zahl 205 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rau

– GV. NW. 1977 S. 478

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen in
höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1977/78**

Vom 6. Dezember 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Universität Münster verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1977/78 vom 20. Juli 1977 (GV. NW. S. 288) wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Universität Münster“ für das 2. Semester des vorklinischen Studienabschnitts des Studiengangs Medizin ausgebrachte Zahl 201 wird durch die Zahl 205 ersetzt.
2. Die in der Spalte „Universität Münster“ für das 3. bis 4. Semester des vorklinischen Studienabschnitts des Studiengangs Medizin ausgebrachte Zahl 403 wird durch die Zahl 410 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rau

– GV. NW. 1977 S. 478

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung**

Vom 15. Dezember 1977

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Schnell-Brüter-Kernkraft-

werksgesellschaft mbH, Essen, am 15. 12. 1977 mit der 5. Ergänzung zum Bescheid 7/2 SNR die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlageteilen des Kernkraftwerks Kalkar erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28), lfd. Nr. 8.121 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 140/SGV. NW. 28), sowie in Verbindung mit § 80 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232), wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 6. März 1970, 29. Oktober 1970 und 22. Februar 1972, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 27. September 1977 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Fluß-km 842,0 und 842,5 in Ergänzung des Bescheides Nr. 7/2 SNR vom 22. Mai 1974 die

Genehmigung

erteilt,

1. den Biologischen Schild
2. die Bauwerke für die redundante Dieselluftansaugung
3. den 90/10 Mp Brückenlaufkran (UQ31D010) im Hilfsanlagentrakt (Bauteil C1)

zu errichten.“

Die Genehmigung zur Errichtung dieser Anlageteile ist mit mehreren Auflagen verbunden:

Die Auflagen hinsichtlich des Biologischen Schildes enthalten neben Festlegungen zur Auslegung und Qualitätssicherung die folgenden Forderungen: Konstruktive Änderungen am Boden der Heißen Rohrverteilerkammer, Anschluß einer Stickstoffspülleinrichtung an das Dampfdruckentlastungssystem des Biologischen Schildes und Maßnahmen zur Sicherstellung eines hinreichend niedrigen Feuchtigkeitsgehalts für das Isoliermaterial Promasil.

Die Auflagen hinsichtlich der Bauwerke der redundanten Dieselluftansaugung betreffen die Ausführung der Zugänge und die Überprüfung der Bauausführung der Kanäle. Die Auflagen hinsichtlich des Brückenlaufkrans UQ31D010 fordern als Vorkehrung gegen einen Absturz des Brennelementtransportbehälters die Errichtung einer aufpralldämpfenden Konstruktion im Schachtfuß der Lkw-Schleuse sowie zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Steuerung und Verriegelung der Kranfahrt. Weitere Forderungen betreffen die Ausführung der 2. Bremse des Haupthubwerks, der Absturzsicherung und des Hilfshubwerks.

Gemäß den „Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge“ des BMI vom 14. 6. 1977 werden in einer besonderen Auflage die Anforderungen an die Nachweise zur Entsorgungsvorsorge festgelegt.

Die 5. Ergänzung zum Bescheid 7/2 SNR enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 18, Zimmer 2
- sowie
- b) im Bauamt der Stadt Kalkar, Grabenstraße 36, Zimmer 10 zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 18, unter dem Aktenzeichen – III C 2– 8943 SNR 300 – 5.1 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.